

RICHTLINIEN

zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit in der Stadt Erlenbach a. Main (-VEREINSFÖDERRICHTLINIEN-)

Präambel

Die Arbeit der zahlreichen Vereine in der Stadt Erlenbach a. Main besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Wegen der wichtigen Aufgabe in der Gesellschaft werden die Vereine durch die Stadt Erlenbach a. Main unterstützt.

Mit den Richtlinien leistet die Stadt Erlenbach a. Main einen Beitrag, um für die Vereine die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zu bestreitenden Aufgaben zu verbessern und insbesondere die Jugendarbeit in den Vereinen sowie in den örtlichen Kirchengemeinden zu unterstützen.

Die Stadt Erlenbach a. Main gewährt daher neben Übungsleiterzuschüssen und der Bereitstellung von Sport-, Übungs- und Veranstaltungsstätten finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1. Die Stadt Erlenbach a. Main stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den jeweiligen Haushaltsplänen Mittel für die Vereinsförderung zur Verfügung.
- 1.2. Die Fördermittel sind zweckgebunden.
- 1.3. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Erlenbach a. Main dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Stadtrat kann eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen.
- 1.4. Förderungsberechtigt sind ortsansässige, im Vereinsregister eingetragene Vereine und im Bereich der Jugendförderung auch örtliche Kirchengemeinden.

2. Förderungsziele und Zuschussarten

- 2.1. Die Stadt fördert die Arbeit der Vereine mit einer freiwilligen Bezuschussung.
- 2.2. Zuschüsse können ausgereicht werden
 1. für **laufende Aufwendungen** im Kalenderjahr für
 - a) dem Vereinszweck dienende Anschaffungen für Unterhalt und Pflege der vereinsgenutzten Anlagen,
 - b) den Erwerb von dem Vereinszweck dienende Bedarfsgüter,
 - c) aktive Jugendarbeit.

2. für **größere förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen** kann jeder Verein, der bei der Stadt seit mindestens 12 (zwölf) Monaten registriert ist, einen Zuschuss beantragen (Näheres siehe 3.2). Dies sind insbesondere

- a) die Erstellung, die Erweiterung, die Modernisierung (besonders zur Energieeinsparung bzw. zur Förderung des Klimaschutzes) und
- b) eine große Instandsetzung von Vereinseinrichtungen.

3. als **pauschale jährliche Zuschüsse** auf Grundlage einer vom Stadtrat individuell per Einzelbeschluss festgelegten Empfängerliste. Diese können ausgereicht werden als

- a) Jahreszuschüsse,
- b) Vorabpauschale für im Vereinseigentum befindliche Immobilien (feste Bauten) und/oder sonstige feste Vereinsanlagen (z.B. Plätze).

4. als **Übungs- bzw. Ensembleleiterzuschuss** für sporttreibende bzw. musiktreibende Vereine in Ergänzung der von übergeordneten Stellen gewährten Zuschüsse.

2.3. Die Stadt gewährt für in entsprechendem festlichem Rahmen durchgeführte **Vereinsjubiläen** eine Ehrengabe (Näheres siehe 3.4).

2.4. Die Stadt fördert eine **aktive Jugendarbeit** (2.2. Ziff. 1. c). In diesem Punkt wird die Förderung ausgedehnt auf die von den örtlichen Kirchengemeinden getragenen Gruppierungen. Die Förderung umfasst

- a) die Gewährung eines generellen jährlichen Zuschusses für jugendliche Mitglieder und
- b) Zuschüsse zu den Aufwendungen für Schüler und Jugendliche
 1. anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen (Verbandsspielen, Verbandsmeisterschaften, auswärtigen Trainingsaufenthalten, Wertungssingen usw.),
 2. anlässlich mehrtägigen, betreuten Freizeiten (Reisen, Zeltlager, Jugendfahrten usw.).

Dies gilt nicht für Fahrten, die von Verbänden oder Wettkampfveranstaltern bereits finanziert werden (Näheres siehe 3.5).

3. Umfang der Förderung

3.1. Über die jeweilige Bezuschussung befindet der Stadtrat im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsberatung und eventuell (zusätzlich) auch in Einzelentscheidungen. Er stellt entsprechende Mittel nach freiem Ermessen in den Haushalt ein.

3.2. Für **größere förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen** (2.2. Ziff. 2.) kann der Stadtrat im Einzelfall objektbezogene Zuschüsse gewähren.

Es ergibt sich bei förderfähigen Kosten von **500 € bis 10.000 € ein Zuschuss bis zu 20 %** entsprechend der als **Anlage 1** beigefügten Interpolationstabelle und bei förderfähigen Kosten von **über 10.000 € ein Zuschuss von 12 %** der förderfähigen Gesamtkosten. Aufgrund der Erhöhung dieses Fördersatzes ab 01.01.2007 erfolgt keine zusätzliche Förderung von eventuellen Zwischenfinanzierungskosten.

Diese Zuschussgewährung erfolgt für Um-, An- und Neubauten sowie (General-) Sanierungsmaßnahmen der Vereine. Laufende Unterhaltsmaßnahmen sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Neubauten und Generalsanierungsmaßnahmen mit förderfähigen Kosten **ab 250.000 €** kann zusätzlich ein **weitergehender Zuschuss von 15 %** der förderfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

Die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen für Vereinsinvestitionen im baulichen Bereich werden in die Bezuschussung mit einbezogen. Für die Zuschussberechnung derartiger Arbeitseinsätze wird ein fiktiver Stundenlohn von 11 € pro Einsatzstunde angesetzt, der in der Summe den zuwendungsfähigen Baukosten zugerechnet wird. Zum Nachweis dieser Eigenleistungen sind vom Verein erstellte Arbeitsberichte vorzulegen, die das Gewerk, die Arbeitsleistung (Stundenzahl) und die Namen der eingesetzten Personen enthalten.

Die Förderung von Kosten unter 500 € erfolgt nur dann, wenn damit Anschaffungen finanziert werden, die ganz speziell nur Jugendlichen zugutekommen.

Bei größeren Investitionsmaßnahmen, die durch den BLSV oder andere Dritte pauschal bezuschusst werden, folgt die Stadt entsprechend und stellt den städtischen Zuschuss auch auf pauschale Basis und übernimmt die förderfähige Gesamtkostenfeststellung des BLSV oder anderen Dritten.

Eine Anrechnung der Investitionszuschüsse auf den Jahreszuschuss (2.2. Ziff. 3) erfolgt nicht.

- 3.3. Berechtigte sporttreibende Vereine können über die Landkreisverwaltung für ihre ausgebildeten, qualifizierten Übungsleiter, die im aktiven Sportbetrieb eingesetzt sind, staatliche Zuschüsse auf Grundlage der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern beantragen. Im Landkreis Miltenberg wird den betreffenden Vereinen auf Antrag in Form einer Ergänzungszuwendung eine Verdoppelung des bewilligten staatlichen **Übungsleiterzuschusses** durch den Landkreis und die Kommune, in welcher der Verein seinen Sitz hat, (anteilig je zur Hälfte) gewährt.

Entsprechend können musiktreibende Vereine über ihre jeweiligen Landesverbände staatliche Zuschüsse auf Grundlage der Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik für ihre ausgebildeten, qualifizierten Ensembleleiter (Dirigenten, Chorleiter etc.) beantragen. Die Stadt gewährt den betreffenden musiktreibenden Vereinen auf Antrag in Form einer Ergänzungszuwendung eine Verdoppelung des vom jeweiligen Landesverband bewilligten staatlichen **Ensembleleiterzuschusses**.

- 3.4. Die zu einem **Vereinsjubiläum** zu zahlende Ehrengabe (2.3.) beträgt bis zu **5 € je Vereinsjahr** für die Feier zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-, 175-, usw. -jährigen Bestehen. Bei ihrer Bemessung wird vor allem das Ausmaß der Einwirkung des Jubiläumsvereins auf das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben der Stadt berücksichtigt.

Für zwischen den genannten (25er-)Terminen gefeierte Jubiläen (z.B. volle Dekaden wie 30., 40., 70. oder 80. Jubiläum) wird eine pauschale Ehrengabe von **50 €** bis zum 25-jährigen Bestehen, **75 €** zwischen 25- und 50-jährigem Bestehen, **100 €** zwischen 50- und 75-jährigem Bestehen und für alle weiteren **maximal 100 €** gewährt.

Trägt die Stadt im Einvernehmen mit dem Verein zum Jubiläum eine oder mehrere Veranstaltungen bei, so wird ein hierbei auftretendes nicht über Eintrittsgelder oder sonstige Einnahmen gedecktes Defizit auf die Ehrengabe angerechnet.

- 3.5. Im Bereich der **Jugendförderung** betragen
- a) der generelle Zuschuss für jugendliche Mitglieder nach 2.4.a) **10 € für jedes jugendliche Mitglied**,
 - b) der Zuschuss zu den Fahrtkosten und den auswärtigen Aufenthalten von Schülern und Jugendlichen (2.4. b) Ziff. 1. und 2.) **1,60 € je Person** bzw. 3,20 € für behinderte Teilnehmer **und auswärts verbrachter Nacht und 0,05 € je Teilnehmer und gefahrenem Straßenkilometer**.

Für mehrtägige Fahrten nach 2.4. b) Ziff. 2. gilt: Der Zuschuss wird für längstens 14 Nächte und für maximal 800 Kilometer (Hin- und Rückfahrt) pro Kalenderjahr gewährt. Im Falle des Besuchs von Städten, mit denen die Stadt Erlenbach a. Main eine Partnerschaft unterhält, bzw. von dort ansässigen Vereinen zur Pflege von Vereinsaktivitäten, wird die volle Fahrtstrecke bezuschusst.

Aufsichts- und Betreuungspersonen werden ebenfalls mit **1,60 € pro Übernachtung** bezuschusst, wobei pro 8 zuschussbegünstigten Jugendlichen 1 Aufsichts-/Betreuungsperson angerechnet wird, maximal aber die tatsächliche Betreuerzahl.

Die Zuschussfähigkeit endet grundsätzlich für alle Jugendzuschüsse mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit dem Ablauf der Verbandssaison, in der die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Jugendmannschaft noch spielberechtigt ist.

- 3.6. **Nichtzuschussförderfähige Aufwendungen:** Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen Aufwendungen, die nicht unmittelbar den Vereinszielen dienen. Hierzu zählen Aufwendungen im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung der Vereine mit denen Einnahmen erzielt werden wie bei gastronomischer Betätigung (z.B. Gaststättenbetrieb, Warenverkauf), Vermietungen (z.B. Wohnungen), Verpachtungen (z.B. Vereinsflächen und Werbeeinrichtungen) und Sponsoring (z.B. Trikotwerbung) etc. Dies führt dazu, dass derartige Aufwendungen komplett oder zumindest mit dem auf die genannte Betätigung entfallenden bzw. einnahmeauslösenden Teil nicht bezuschusst werden können.

4. Antragstellung

- 4.1. Zur Gewährung der **pauschalen jährlichen Zuschüsse** (2.2. Ziff. 3) bedarf es **keiner** Antragstellung.
- 4.2. Ein Antrag, der sich auf **größere förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen gemäß 2.2 Ziff. 2** bezieht, ist **vor Inangriffnahme des Vorhabens** bei der Stadt einzureichen. Wird ein Zuschuss für den Vereinszweck dienende Anschaffungen begehrt (2.2.), darf der entsprechende Kauf noch nicht abgeschlossen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bedarfsgüter, die dem Unterhalt und der Pflege von vereinsgenutzten Anlagen dienen.

Eine Zuschussgewährung wird ausgeschlossen, wenn ein an sich förderungswürdiges Vorhaben schon begonnen wurde bzw. ein Kauf bereits getätigt ist.

Zuschussanträge für laufende Aufwendungen nach 2.2. Ziff. 1 sollen nach Möglichkeit nur einmal je Kalenderjahr gestellt werden. Eine mehrfache Antragstellung bewirkt, dass die förderfähigen Kosten einer vorausgehenden Antragstellung den förderfähigen Kosten der neuesten Antragstellung zuaddiert wird und die Höhe des Fördersatzes nach 3.2. sich dann am zuschussfähigen Gesamtbetrag bemisst.

Anträge, die im Folgejahr finanziell erfüllt werden sollen, sind bis zum 30. Oktober vorzulegen, um die Stadt in die Lage zu versetzen, entsprechende Mittel im Haushalt des kommenden Jahres einzuplanen.

Die Auszahlung der Zuschüsse für investive Maßnahmen (z.B. Bauvorhaben und größere Anschaffungen) erfolgt abhängig vom Antragsingang, bei verspätet eingehenden Anträgen muß mit entsprechenden Zahlungsverzögerungen gerechnet werden.

Allen Anträgen sind Darstellungen des Objektes, für das die Bezuschussung begehrt wird, Finanzierungspläne und Angebote bzw. Kostenvoranschläge beizufügen. Ferner ist anzugeben, inwieweit Zuschüsse bei anderen Verbänden oder Institutionen beantragt wurden und in welcher Höhe sie gegebenenfalls erwartet werden. Entsprechende Anträge und - soweit bereits erteilt - die Förderungszusagen sind zu belegen. In der Antragstellung sind im Übrigen die Eigenleistungen des Vereins ersichtlich darzustellen.

- 4.3. Der Antrag auf Gewährung einer kommunalen Ergänzungszuwendung zum staatlichen **Übungs- bzw. Ensembleleiterzuschusses** ist jährlich auf Grundlage des Bescheides der Bewilligungsstelle einzureichen. Dem formlosen Antrag sind eine Kopie des Bescheides der übergeordneten Stelle, bei den Übungsleiterzuschüssen ergänzt um das Bewilligungsschreiben des Landkreises über dessen Anteil und die aktuelle BLSV/BSSB-Mitgliedermeldung beizufügen.
- 4.4. Die Gewährung der Ehrengabe für **Vereinsjubiläen** (2.3.) bedarf **keines** Antrages.

- 4.5. Der Antrag auf Gewährung des auf die Zahl der jugendlichen Mitglieder abstellenden Jahreszuschusses und des Zuschusses für Jugendfreizeiten und Wettkampfteilnahmen (**Jugendförderung** gemäß 2.4.) ist jeweils **zum Jahresende** einzureichen. Dem Antrag sind eine Auflistung aller jugendlichen Mitglieder, Bestätigungen der Veranstalter und eine Aufstellung der zur Bezuschussung angemeldeten Fahrten mit Angabe der jeweiligen Teilnehmer beizufügen.
- 4.6. Der Antrag auf Bezuschussung **laufender Aufwendungen** nach 2.2. Ziff. 1. ist ebenfalls **nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres** einzureichen.

5. Bewilligung

Basis der jeweiligen Zuschussgewährung bildet die Einstellung entsprechender Mittel in den Haushalt durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen und die eventuell notwendige rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung **objektbezogener Zuschüsse zu größeren förderungswürdigen Vorhaben und Maßnahmen** (2.2. Ziff. 2.) orientiert sich an den jeweils gültigen Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die jeweilige Bewilligung erfolgt nach positiver Entscheidung des zuständigen Gremiums auf der Basis eingestellter Haushaltsmittel durch schriftliche Bestätigung an den Verein.

Die Fördermittel sind zweckgebunden; ist ihr entsprechender Einsatz nach erfolgter Bewilligung nicht mehr möglich (z. B. Wegfall des ursprünglichen Förderzwecks, kompletter Entfall der Maßnahme), so unterbleibt die Auszahlung.

Die Vereine haben alle ihnen bewilligten Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Bewilligung von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen.

Die Verwaltung hat dem Stadtrat auf Verlangen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres über die Vereinsbezuschussung insgesamt Bericht zu erstatten.

6. Zuschussauszahlung, Prüfung der Verwendungsnachweise

- 6.1. Nach erfolgter Bewilligung der **pauschalen jährlichen Zuschüsse** (2.2. Ziff. 3.) sowie der **objektbezogenen Zuschüsse** (2.2. Ziff. 2. i. V. m. 5.) durch den Stadtrat, ist die Stadtverwaltung unter Einhaltung der Haushaltsansätze zur Auszahlung der Zuschüsse nach eventuell notwendiger Interpolation gemäß 3.2. bevollmächtigt. Die Auszahlung der **Jahreszuschüsse** (2.2. Ziff. 3.a)) erfolgt jeweils **zum Jahresende**; die Auszahlung der vereinsanlagenbezogenen Vorabpauschale (2.2. Ziff. 3.b)) jeweils **zum 01.03. eines Jahres**. Bei offensichtlich wesentlicher Veränderung der Aktivitäten eines Vereines seit dem Zeitpunkt der Bewilligung, hat die Verwaltung vor der Auszahlung entsprechender Zuschüsse den Stadtrat zu hören.
- 6.2. Die Auszahlung eines Zuschusses für eine größere Baumaßnahme erfolgt zur Abmilderung von Zwischenfinanzierungskosten entsprechend der vom Verein vorgelegten Einzelrechnungsnachweise nicht prozentual, sondern über die vollen förderfähigen Kosten höchstens bis zur Höhe des zugesagten Gesamtzuschusses. Die **Verwendungsnachweise sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten mit allen Belegen (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen**. Falls sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise eine Überzahlung des Zuschusses herausstellt, ist der überzahlte Betrag der Stadt sofort nach Anforderung zu erstatten.
- Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass Mittel ausgezahlt wurden, deren zweckgebundener Einsatz nicht mehr möglich war.
- Die Auszahlung eines Zuschusses zu einem Kauf erfolgt **nach Vorlage der Rechnung**. Der Nachweis ihrer Begleichung (Durchschrift des Überweisungsauftrages) ist dabei zu erbringen.
- Wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt, dass die Gewährung des Zuschusses auf Angaben beruht, die vom antragstellenden Verein wahrheitswidrig abgegeben

wurden, ist der Zuschuss verwirkt und in voller Höhe der Stadt zurückzuzahlen. In diesem Fall behält sich der Stadtrat weitere Maßnahmen vor.

Bei pauschalen Zuschüssen für größere Investitionsmaßnahmen, die auch durch den BLSV oder andere Dritte pauschal bezuschusst werden, ist kein Einzelkostennachweis nötig.

- 6.3. Die **Übungs- und Ensembleleiterzuschüsse** (2.2 Ziff. 4) werden umgehend **nach erfolgter positiver Prüfung** der vollständig eingereichten Antragsunterlagen ausgezahlt.
- 6.4. Die **Ehrengabe** (2.3.) wird zum Jubiläum ausgezahlt, soweit nicht die Stadt mit einer oder mehreren Veranstaltungen zum Jubiläum beiträgt. Tut sie dies, so wird die eventuell noch zu erbringende Leistung ausgezahlt, sobald die Veranstaltung(en) finanziell abgerechnet werden kann (können).
- 6.5. Die Auszahlung des Zuschusses für die **aktive Jugendarbeit** (2.4.) und für die **laufenden Vereinsaufwendungen** (2.2. Ziff. 1.) erfolgt umgehend **nach erfolgter positiver Prüfung** der vollständig eingereichten Antragsunterlagen

7. Ausnahmen

Der Stadtrat behält sich vor, in begründeten Fällen abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 22.11.1979 erlassen und mit Wirkung ab 01.01.1980 in Kraft gesetzt.

Er hat sie in seinen Sitzungen vom 26.10.1989, 28.10.1991, 16.05.1994, 13.04.2000, 19.12.2000, 26.09.2002, 13.12.2007, 28.02.2012, 30.07.2013 und 24.11.2015 modifiziert und setzt diese gedruckte Fassung zum 01.01.2016 in Kraft.

Stadt Erlenbach a. Main, 25.11.2015

gez. Michael Berninger
Erster Bürgermeister

Anlage 1

**Richtlinien zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister
eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit
in der Stadt Erlenbach a. Main
(Vereinsförderrichtlinien)**

zu Nr. 3.2.:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.9.2002 wird der nach Nr. 2.2. Ziff. 2. i. V. m. Nr. 3.2. gewährte, objektbezogene Zuschuss nach folgender Staffelung errechnet:

Förderfähige Kosten			Zuschusshöhe
von...		bis...	
500 €	bis	1.199,99 €	20%
1.200 €	bis	2.499,99 €	19%
2.500 €	bis	3.799,99 €	18%
3.800 €	bis	4.999,99 €	17%
5.000 €	bis	6.199,99 €	16%
6.200 €	bis	7.499,99 €	15%
7.500 €	bis	8.799,99 €	14%
8.800 €	bis	9.999,99 €	13%
	ab	10.000,00 €	12%

Erlenbach a. Main, 11.12.2007

gez. Michael Berninger
Erster Bürgermeister